

COVID-19 Reisen und behördliche Massnahmen

1. Ausgangslage

Die Reisetätigkeiten durch ETH-Angehörige sind in der Regel hoch und führen in die unterschiedlichsten Länder und Gegenden der Welt. Mit der Corona-Pandemie sind viele Reisetätigkeiten stark eingeschränkt. Eine allmähliche Lockerung zeichnet sich nur bedingt ab. Aufgrund der Pandemiesituation ist das Planen, Abklären und Durchführen von Reisen komplexer geworden – sowohl wenn man aus der Schweiz ins Ausland reist als auch wenn man in die Schweiz einreist.

Massgeblich für die *Ein- oder Rückreise in die Schweiz* ist die «Covid19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs», in der die Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgelistet sind. Die [Liste](#) wird regelmässig aktualisiert. Bei Einreisen aus diesen Ländern gelten in der Schweiz eine zehntägige Quarantänepflicht und die Behörden des Wohnsitzkantons sind innerhalb von zwei Tagen zu informieren. An der ETH gilt nach der Quarantäne die dringliche Empfehlung, für vier weitere Tage eine Maske zu tragen.

Andererseits werden in der «Covid19-Verordnung 3» (gemäss [Art. 3](#)) [Risikoländer und -regionen](#) definiert, aus denen die *Einreise in die Schweiz für Ausländer/-innen* nur begrenzt möglich ist. Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Website](#) des Staatssekretariats für Migration (SEM).

Nachfolgend werden die notwendigen Abklärungen und das Vorgehen für Reisen ins und aus dem Ausland erläutert sowie das Vorgehen nach Einreise bzw. Rückkehr in die Schweiz:

- Forschungs- und Dienstreisen von ETH Mitarbeitenden
- Studien- und Forschungsreisen von ETH Studierenden
- Privatreisen von ETH Angehörigen
- Empfehlung bezgl. Rückkehr von Personen, die im selben Haushalt wohnen, wie ETH Angehörige
- Stellenantritte
- Einreise von Studierenden (Prüfungen/Studium/Praktikum etc.)

Zum generellen Schutz sollte das Reisen auf ein absolut erforderliches Minimum beschränkt werden.

Reisen von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Berufungsverfahren werden gesondert vom Stab Professuren geregelt und in diesem Merkblatt nicht abgehandelt.

2. Auslandsreisen

2.1 Forschungs- und Dienstreisen von ETH Professoren/-innen und Mitarbeitenden

Bei Dienstreisen von Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeitenden in Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko ist eine sorgfältige Abwägung von Nutzen und Risiko erforderlich. Wenn möglich sollten Reisen verschoben werden, bis das Risiko nicht mehr besteht. Für nicht aufschiebbare Dienstreisen von Mitarbeitenden in Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko sind die Bewilligung durch die Vorgesetzte/den

Vorgesetzten und das Einverständnis der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Voraussetzung. Professoren/-innen sollen mit dem/der jeweiligen Departementsvorstehenden Rücksprache nehmen, leitende Personen von Organisationseinheiten (Abteilungen, Stäbe) mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied. Ausserdem sollen Abklärungen über die Situation vor Ort bei der jeweiligen Botschaft bzw. dem Konsulat getätigt werden. Bei Bedarf kann die Abteilung HR beratend beigezogen werden.

www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende.html

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes und die Empfehlungen des BAG wird durch die Reisenden ein Schutzkonzept für die Reise erstellt, in Spezialfällen berät SGU. Falls die Reise einen Aufenthalt an einer ausländischen Institution (Universität, Forschungsstation etc.) vorsieht, soll die reisende Person das lokale Schutzkonzept der Institution anfordern und SGU zur Prüfung vorlegen, um eine Risikoabschätzung vorzunehmen.

2.2. Studien- und Forschungsreisen von ETH Studierenden

Auslandsaufenthalte für Studienarbeiten, Praktika, Gaststudien usw. erfolgen in Eigenverantwortung der Studierenden. Bei Reisen in Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko ist eine sorgfältige Abwägung von Nutzen und Risiko erforderlich. Abklärungen bei der jeweiligen Botschaft bzw. dem Konsulat sollen durch die/den Studierenden getätigt werden. Reisekostenbeiträge werden nicht gewährt.

www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende.html

Zudem sollen die Studierenden das Schutzkonzept der ausländischen Institution anfordern. Bei Bedarf können die zuständigen Stellen im jeweiligen Departement sowie SGU beratend unterstützen.

2.3. Privatreisen von ETH Angehörigen

Privatreisen in Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko geschehen auf eigene Verantwortung. ETH Angehörige, welche in die Ferien fahren, sollten daher vor Antritt der Reise und vor der (Wieder-) Einreise in die Schweiz die [Reisebeschränkungen des Bundes](#) sowie die verschiedenen Vorsichtsmassnahmen und Weisungen der Behörden konsultieren. Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und die Einreisebestimmungen können sich allenfalls während der Ferien verändern. Mitarbeitende informieren vor Reiseantritt in einen Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko die Vorgesetzte / den Vorgesetzten, sodass die Quarantäne in die Planung einbezogen werden kann. Wird ein Land während der Ferien auf die Liste gesetzt, informieren Mitarbeitende vor Wiederaufnahme der Arbeit die Vorgesetzte / den Vorgesetzten und halten sich an die Regelungen der Behörden und der ETH. Für genauere Informationen können ETH Angehörige Kontakt mit den Personalverantwortlichen aufnehmen.

	Vor Abreise	Nach der Rückreise		
	Liste des Bundes	Home-Office während Quarantäne möglich	Home-Office während Quarantäne nicht möglich	Rückkehr an die ETH
Fall 1	Staat/Gebiet <u>nicht</u> aufgeführt	10-tägige Quarantäne gilt als Arbeitszeit (Erfassung Vermerk «Corona Situation»)		Starke Empfehlung: Zur Risikoreduktion 4 Tage Maskenpflicht (in den Gebäuden und auf dem Gelände)
Fall 2	Staat/Gebiet bereits aufgeführt	10-tägige Quarantäne gilt als Arbeitszeit	10 tägige Quarantäne gilt <u>nicht</u> als Arbeitszeit, sondern geht zulasten der Zeitguthaben der Mitarbeitenden	

2.4. Empfehlung bezgl. Rückkehr von Personen, die im selben Haushalt wohnen, wie ETH Angehörige

Reisen Personen aus dem gleichen Haushalt von ETH Mitarbeitenden (Familienangehörige, Partner/-innen) in ein Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, empfiehlt die ETH Zürich, dass ETH Mitarbeitende nach Rückkehr der Angehörigen/Partner für zehn Tage Home-Office machen, insofern das mit ihrer Arbeit vereinbar ist. Anschliessend können die ETH Mitarbeitenden an den Arbeitsplatz zurückkehren, tragen aber für weitere vier Tage eine Maske (starke Empfehlung).

Kann die Arbeit nicht im Home-Office erledigt werden, können die ETH-Angehörigen an die ETH kommen, wenn sie 14 Tage eine Maske tragen und enge Kontakte vermeiden.

Dies ist eine ETH interne Empfehlung zum Schutz der ETH Angehörigen. Die Home-Office-Regelung wird in Eigenverantwortung umgesetzt und sollte dann zur Anwendung kommen, wenn enge Kontakte im Haushalt während der Quarantäne der Familienangehörigen nicht vermieden werden können. Die vorgesetzte Person soll informiert werden, damit die Arbeit im Home-Office organisiert werden kann.

2.5. Stellenantritte

Personen, welche aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, um eine Stelle an der ETH anzutreten, müssen sich gemäss den behördlichen Vorgaben in eine zehntägige Quarantäne begeben. Beschwerdefreie Personen kommen nach Abschluss der Quarantäne an die ETH. In ETH-Gebäuden und auf ETH-Gelände wird zur Risikoreduktion für weitere vier Tage eine Maske getragen (starke Empfehlung). Bei Einreise gelten die Informationen und Weisungen der Behörden.

Die/der Vorgesetzte informiert die Person bereits vor der Anreise über diese Bestimmungen. Zudem hat die/der Vorgesetzte der betroffenen Personen sicherzustellen, dass die zehntägige Quarantäne eingehalten wird, dass die betroffenen Personen einen geeigneten Aufenthaltsort für die Quarantäne haben, sowie dass die entsprechende Versorgung während dieser Zeit gewährleistet ist. Sie erfassen die geleistete Arbeitszeit in Quarantäne bzw. Homeoffice im Zeiterfassungstool und versehen den Zeiteintrag mit dem Häkchen «nicht am Arbeitsplatz».

Interviews mit Personen, die sich im Ausland befinden, sind grundsätzlich virtuell zu führen.

2.6. Einreise von Studierenden für Prüfungen / Studium

Personen, welche aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, um an der ETH Zürich ein Studium, Projekt oder Praktikum zu beginnen oder um Prüfungen abzulegen, müssen sich gemäss den behördlichen Vorgaben in eine zehntägige Quarantäne begeben. Beschwerdefreie Studierende können nach Abschluss der Quarantäne an die ETH kommen. In ETH-Gebäuden und auf ETH-Gelände tragen sie zur Risikoreduktion für weitere vier Tage eine Maske (starke Empfehlung).

3. Rückkehr und Meldepflicht bei Einreise

Nach Rückkehr aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko muss die behördlich angeordnete Quarantäne von zehn Tagen eingehalten werden. Die Einreise ist gemäss übergeordneten behördlichen Vorgaben innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise dem Wohnsitzkanton zu melden. Das Onlineformular oder den Kontakt der zuständigen kantonalen Behörde finden Sie [hier](#). Beschwerdefreie Reiserückkehrer arbeiten oder studieren während der Quarantäne im Home-Office und kommen nach Abschluss der

Quarantäne an die ETH zurück. In ETH-Gebäuden und auf ETH-Gelände wird zur Risikoreduktion für weitere vier Tage eine Maske getragen (starke Empfehlung).

Bei Auftreten von Beschwerden wird die kantonale Gesundheitsbehörde informiert. Die betroffene Person konsultiert auch das entsprechende Merkblatt der ETH Zürich [COVID19: Kommunikation von Krankheitsfällen, Umgang mit engen Kontakten und Unterstützung des Contact Tracings – für ETH-Mitarbeitende](#).

Bei Fragen können sich die ETH Mitarbeitenden gerne bei den [Personalverantwortlichen](#) melden. Studierende können sich beim zuständigen Studiensekretariat oder den [Akademischen Diensten](#) melden.